

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.217.446

Wien, 27.4.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1103/J der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak, Dr. Dagmar Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend kritische Infrastruktur im Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen und deren Mitarbeiterstab in Sachen Corona-Virus** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Welche rechtlichen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständiger Sozial- und Gesundheitsminister gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" sowie ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona Virus kurz-, mittel und langfristig zu schützen?*
- *Sind dazu insbesondere Gesetzesnovellierungen, Verordnungen und/oder Erlässe notwendig?*
- *Wenn ja, können Sie diese benennen?*
- *Wenn ja, bis wann werden diese erfolgen?*

In diesem Zusammenhang weise ich auf folgende Bestimmungen hin:

- § 2 Z 4 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, wonach das Betreten von Betriebsstätten zur beruflichen Tätigkeit lediglich dann zulässig ist, wenn der 1-m-Abstand eingehalten werden muss, sofern durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll.
- § 3 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, wonach das Betreten von Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG für Kurgäste und das Betreten von Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, für Patientinnen und Patienten (ausgenommen unbedingt notwendige medizinische Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten) verboten ist.
- § 2 Abs. 2 lit. g Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz –KAKuG (2. COVID-Gesetz): medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie gelten nicht als Krankenanstalten iSd KAKuG.
- § 42f Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz –KAKuG (3. COVID-Gesetz): Sonderbestimmungen für Krisensituationen; Landesgesetzgebung kann für den Fall einer Epidemie, Pandemie, terroristischen Bedrohung, kriegerischen Auseinandersetzung oder sonstigen Krisensituation vorsehen, dass durch Verordnung der Landesregierung Ausnahmen sämtlicher Anforderungen zulässig sind, wenn und solange dies auf Grund der besonderen Situation erforderlich ist und der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewahrt bleibt.
- § 113a Medizinproduktegesetz –MPG (2. COVID-Gesetz): Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Krisensituationen; Verordnungsermächtigung um abweichende Regelungen vom MPG zu treffen (Wiederaufbereitung, Abweichung vom CE-Kennzeichen um Verfügbarkeit von OP-Masken sicherzustellen);
- Mit dem 2. Covid-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, wurde das Gesundheitstelematikgesetz 2012 dahingehend novelliert, dass - im Hinblick auf das Bestreben, die Sozialkontakte zur Verhinderung der Ausbreitung einzuschränken - für die Rezeptausstellung in Arztpraxen und die Einlösung von Rezepten in Apotheken kein persönli-

cher Kontakt mit dem Patienten oder der Patientin zwingend notwendig ist, sondern die erforderlichen Angaben per Telefon bei der Patientin oder beim Patienten oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person erhoben bzw. Rezepte im elektronischen Weg von Ärztinnen und Ärzten an die Apotheke übermittelt werden dürfen.

Weiter sind folgende Erlässe zu erwähnen:

- Leitlinien zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln; Hygieneregeln für den Einzelhandel;
- Maßnahmen aufgrund § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten;

Zuletzt wird auf die folgenden Empfehlungen hingewiesen:

- Empfehlung, das Besuchsrecht in Krankenanstalten dahingehend einzuschränken, dass lediglich Besuche für (Klein)Kinder und im palliativen Bereich zugelassen werden sollen (Bund lediglich Grundsatzgesetzgebung, Ausführung und Vollziehung Zuständigkeit der Bundesländer, schließlich auch Anstaltsordnung der jeweiligen Krankenanstalt).

Fragen 5 bis 13:

- *Welche organisatorischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständiger Sozial- und Gesundheitsminister gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche personellen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständiger Sozial und Gesundheitsminister gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona Virus kurz-, mittel und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche finanziellen (budgetären) Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständiger Sozial und Gesundheitsminister gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung*

mit und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel und langfristig zu schützen?

- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Aus welchen Mitteln werden diese bedeckt?*
- *Welche inhaltlichen (medizinisch technischen) Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständiger Sozial und Gesundheitsminister gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona Virus kurz-, mittel und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*

Gemeinsam mit den Bundesländern und auf Bundesebene mit dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Österreichischem Rotes Kreuz wurde ein Beschaffungsprozess aufgesetzt, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kritischen Infrastruktur in meinem Wirkungsbereich (Gesundheits- und Sozialwesen) ergänzend zu den Maßnahmen, welche auf Ebene der Bundesländer ergriffen wurden, mit den notwendigen Schutzausrüstungen zu versorgen. Diese Maßnahme wird solange fortgeführt, wie sich diese epidemiologisch und organisatorisch als notwendig erweist.

Ergänzend muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es grundsätzlich dem Dienstgeber obliegt zu prüfen, wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen sind und welche persönlichen Schutzausrüstungen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen. Der Dienstgeber hat demnach auch die notwendige Schutzausrüstung zu beschaffen. Die Arbeitsinspektion überwacht den Vollzug des Arbeitnehmerschutzes. Grundsätzlich fällt der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Kompetenz des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

Frage 14 bis 16:

- *Welche informationspolitischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständiger Sozial und Gesundheitsminister gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*

- *In welcher Art und Weise und über welche Medien und Plattformen werden diese erfolgen?*

Mein Ressort hat bereits mit Schreiben vom 12. März 2020 an Länder und Krankenanstalten insbesondere auf folgende notwendige Vorkehrungen und zahlreiche vorbeugende Maßnahmen, die auch Schutzmaßnahmen umfassen, hingewiesen:

- Reduzierung des Krankenanstalten-Betriebs auf das medizinisch Wesentliche und Vordringliche, d.h. Verschiebung von nicht dringend notwendigen Untersuchungen, Behandlungen und Operationen
- Einstellung/Reduzierung der nicht unmittelbar für die Patientenversorgung notwendigen Aktivitäten (z.B. Lehrbetrieb)
- Schonender Einsatz der Personalressourcen; rechtzeitige Vorbereitung auf erhöhte Inanspruchnahme bei Zunahme der Corona-Fälle
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von möglichst vielen Geräten im Intensivbereich (v.a. Beatmungsgeräte)
- Möglichst schonender und sparsamer Umgang mit Verbrauchsmaterialien (Schutzanzüge, Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel etc.); Hinweis auf schriftliche Empfehlungen des ECDC und des Robert-Koch-Instituts zum schonenden Umgang mit Verbrauchsmaterialien
- Einschränkung nicht unbedingt notwendiger direkter sozialer Kontakte mit den Patientinnen und Patienten (z.B. Einschränkung der Besuchszeiten); Ausnahme bei erkrankten Kindern oder bei Palliativ- und Hospiz-Patienten und Patientinnen

Darüber hinaus sind mein Ressort und ich im permanenten Informationsaustausch mit allen anderen Ministerien, den Ländern und den im Gesundheitswesen relevanten Institutionen (Sozialversicherung, Kammern etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

